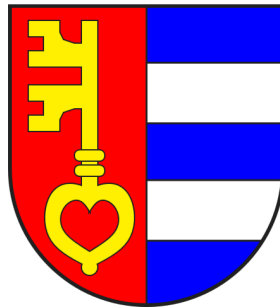


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Gesetz über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	Art. 1
Aufgabe der Gemeinde	Art. 2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	Art. 3
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	Art. 4

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Anschlusspflicht	Art. 5
Anschluss	Art. 6

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz	Art. 7
Abnahme	Art. 8
Wasserleitungen	Art. 9
Druckverhältnisse	Art. 10
Wasserzähler	Art. 11
Bezugsrecht	Art. 12
Wasserabgabe	Art. 13
Bauwasser	Art. 14
Wasserverbrauch	Art. 15
Hydranten	Art. 16
Brunnen	Art. 17

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	Art. 19
Qualitätskontrolle	Art. 20
Haftung	Art. 21

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten	Art. 22
Bemessung, Veranlagung und Bezug	Art. 23
Gebührenpflicht	Art. 24

1.2. Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühr	Art. 25
Löschwassergebühr	Art. 26
Besondere Anschlussgebühren	Art. 27
Veranlagung	Art. 28
Fälligkeit und Bezug	Art. 29

1.3. Wassergebühren, Löschwassergebühr

Grundgebühr	Art. 30
Löschwassergebühr	Art. 31
Mengengebühr	Art. 32
Fälligkeit und Bezug	Art. 33

1.4. Rechtsmittel

Einsprache	Art. 34
Beschwerde	Art. 35

2. Private Anlagen

Private Anlagen	Art. 36
-----------------	---------

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Gemeindevorstand	Art. 37
Inkrafttreten	Art. 38

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

- ¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- ² Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal-bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- ³ Die Gemeinde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeganzenanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- ⁴ Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- ² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- ³ Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Art. 3

- Vorbehalt des übergeordneten Rechts
- ¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
 - ² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 4

- Einteilung der Wasserversorgungsanlagen
- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
 - ² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
 - ³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
 - ⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und, sofern möglich, der privaten Wasserversorgungsanlagen.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 5

- Anschlusspflicht
- ¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Gemeinde private Wasserversorgungen bewilligen.
 - ² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
 - ³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
 - ⁴ Für die Erstellung von Neu- oder Teilanschlüssen sowie für Abänderungen der Hauszuleitung und Hausinstallationen ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.
 - ⁵ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

⁶ Möchte ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers von der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 6

Anschluss

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Gemeinde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³ Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

⁴ Der Erwerb des Durchleitungsrechts ist Sache der Gesuchstellenden.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7

Grundsatz

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachkräfte erfolgen und hat den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW zu entsprechen.

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³ Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Art. 8

Abnahme

¹ Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Jede Hauszuleitung muss vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

² Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Gemeinde innert 3 Monaten nach der Abnahme, Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

Art. 9

Wasserleitungen

¹ Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.

² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrückmeldung zu versehen. Der Schieber bildet Zubehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

⁴ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

⁵ Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Wasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben bei Beschränkungen der Belieferung selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigungen solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.

⁶ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10

Druckverhältnisse

¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

² Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Gemeinde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³ Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11

Wasserzähler

¹ In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen.

² Der Standort des Wasserzählers wird durch den Brunnenmeister bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hauseigentümers. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

³ Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

⁴ Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Art. 12

Bezugsrecht

¹ Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet. Ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeinde nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Die Gemeinde kann jedoch Wasser gemäss separaten Verträgen an Dritte abgeben.

² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Diese kann mit besonderen Auflagen verknüpft werden.

³ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13

Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck zu liefern. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- ² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- ³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 14

Bauwasser

- ¹ Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- ² Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 15

Wasserverbrauch

- ¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- ² Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- ³ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben oder auf ein anderes Grundstück zu leiten.
- ⁴ Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16

Hydranten

- ¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin und unter Auflagen vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
- ² Das Öffnen von Hydranten sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten untersagt.

³ Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrlübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

⁴ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17

Brunnen

¹ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

² Bei Wasserknappheit und Frostgefahr sind die Brunnen abzustellen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

³ Über den Ersatz oder allfälligen Abbau von gemeindeeigenen Brunnenanlagen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18

Betrieb, Unterhalt
und Erneuerung

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

² Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

³ Abänderungen oder Erneuerungen von privaten Wasserzuleitungen und Hausinstallationen mit Anschluss an die Gemeindewasserversorgung sind mit vorheriger Orientierung des Brunnenmeisters nach dem neuesten Stand der Technik ausführen zu lassen.

Art. 19

Kontrolle und Be-
hebung von Mängeln

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20

Qualitätskontrolle

¹ Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

² Die Gemeinde trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 21

Haftung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

³ Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Art. 22

Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

² Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23

Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenansätze werden im Anhang Gebührentarife festgelegt.

³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Gemeinde periodisch innerhalb des im Anhang Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 24

Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Anschlussgebühren

Art. 25

Wasseranschluss-
gebühr

- ¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- ² Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Gemeinde auf eine Nachzahlung verzichten.
- ³ Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen (z. B. Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) angeschlossener Gebäude werden aufgrund des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung veranlagt. Eine Nachzahlung wird fällig, wenn der Mehrwert der baulichen Veränderung der letzten fünf Jahre CHF 20 000 übersteigt. Die Nachzahlung wird auf den gesamten Mehrwert erhoben.
- ⁴ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.
- ⁵ Wird ein Gebäude nachträglich an die Wasserversorgung angeschlossen, wird der Betrag der bereits geleisteten Löschwasseranschlussgebühr bei der Wasseranschlussgebühr in Abzug gebracht.

Art. 26

Löschwasseran-
schlussgebühr

- ¹ Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.
- ² Die Löschwasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- ³ Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten), ist eine Nachzahlung zu leisten, wenn der Mehrwert der baulichen Veränderung der letzten fünf Jahre CHF 20 000 übersteigt. Die Nachzahlung wird auf den gesamten Mehrwert erhoben.

Art. 27

Besondere
Anschlussgebühren

- ¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- ² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- ³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühren.

Art. 28

Veranlagung

- ¹ Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- ² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt. Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werdennach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.
- ³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Gemeinde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- ⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.

Art. 29

Fälligkeit und Bezug

- ¹ Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Die Löschwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei baulichen Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwasseranschlussgebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.

³ Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

⁴ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Wassergebühren, Löschwassergebühr

Art. 30

Grundgebühr

¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Nutzungseinheiten ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

² Nutzungseinheiten im Sinne dieses Reglements sind Einheiten, die entweder für sich allein stehen oder Teile eines Gebäudes sind, welche eine in sich geschlossene Nutzungseinheit bilden.

³ Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für angeschlossene Nutzungseinheiten bilden die von der Gemeinde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang Gebührentarif festgelegten und nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätze.

Art. 31

Löschwassergebühr

¹ Für alle im Bereich des Hydrantennetzes gelegenen, nicht angeschlossenen Liegenschaften inkl. landwirtschaftlicher Gebäude ist jährlich eine wiederkehrende Löschwassergebühr zu entrichten.

² Bemessungsgrundlage der Löschwassergebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften inkl. landwirtschaftlicher Gebäude bilden die von der Gemeinde im Anhang Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätze.

Art. 32

Mengengebühr

¹ Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Gemeinde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang Gebührentarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

³ Die Zählermieten werden gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 33

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Wasser- und Löschwassergebühren sowie die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Art. 34

Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Die ausstellende Behörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Art. 35

Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. Private Anlagen

Art. 36

Private Anlagen

- ¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- ³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 38

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2018 in Kraft.
- ² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2018 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben. Die Zählermiete wird erstmals im Folgejahr nach erfolgter Montage der neuen Zähler erhoben.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden Obersaxen und Mundaun als aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 25. August 2017 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Sig. Ernst Sax

Der Gemeindeschreiber

Sig. Hiazint Brunold



Gemeinde Obersaxen Mundaun

Gebührentarife zum Wasserversorgungsgesetz

Gestützt auf Art. 22 ff. des Wasserversorgungsgesetzes der Gemeinde Obersaxen Mundaun (WVG) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Wasseranschlussgebühren

(Art. 25 WVG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- | | |
|--|-----------------------------|
| - Objektklasse 1 | 1.0 % |
| Bauten mit geringem Wasserbedarf wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen | |
| - Objektklasse 2 | 2.0 % |
| Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe,
Schreinereien, Werkstätten usw.)
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen | |
| - Objektklasse 3 | 3.0 % |
| Bauten mit starkem Wasserbedarf wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten | |
| - Objektklasse 4 | 1.0 % |
| Landwirtschaftsbetriebe | |
| - Objektklasse 5 | gemäss sep. Verträge |
| Spezialfälle | |

2. Löschwasseranschlussgebühren

(Art. 26 WVG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| - Alle Objektklassen | 0.5 % |
|-----------------------------|--------------|

3. Wassergebühren, Löschwassergebühr und Zählermiete

(Art. 30, 31 und 32 WVG)

3.1. Grundgebühr

Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:

- **Objektklasse 1** **CHF 100.00 bis 140.00**
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten,
kirchliche Bauten, Lagerhäuser für Material, Remisen,
Scheunen, Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.),
selbständige Einstellhallen, Private Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 2** **CHF 115.00 bis 155.00**
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser,
Kaufhäuser (ohne Restaurant), Kleingewerbebetriebe
(Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,
Werkstätten usw.), Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 3** **CHF 140.00 bis 180.00**
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe,
Restaurants usw.), Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien,
Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten
- **Objektklasse 4** **CHF 100.00 bis 140.00**
Landwirtschaftsbetriebe
- **Objektklasse 5** **gemäss sep. Verträge**
Spezialfälle

3.2. Löschwassergebühr

- **alle nicht angeschlossenen Gebäude im Bereich
der öffentlichen Hydranteanlagen** **CHF 20.00/Jahr**
- **alle Objektklassen** **CHF 20.00/Jahr**

3.3. Mengengebühr

pro m³ Wasserbezug

- **Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen** CHF 0.80 bis 1.20/m³
- **Alle angeschlossenen landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen ohne Wohnanteile** CHF 0.10 bis 0.50 /m³

3.4. Zählermiete

- **Wasserzähler** CHF 20.00/Jahr